

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern ÖsterreichsSchauffergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.atIng Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0218/Gra-13An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und JustizMuseumstraße 7
1070 WienPer eMail an: team.s@bmvrdj.gv.at

Wien, 12. März 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), die Strafprozeßordnung 1975 und das EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz (EU-FinStrZG) geändert werden; Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz soll die Anwendbarkeit der Europäischen Ermittlungsanordnung im gerichtlichen Strafverfahren (EU-JZG und StPO) und im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren (FinStrZG) im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/41/EU gewährleistet werden. Weiters sollen internationale Amts- und Rechtshilfeinstrumente für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege weiterentwickelt und ein einheitlicher Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit in verwaltungsbehördlichen Finanzstrafsachen geschaffen werden.

Die Bestimmung des § 55a Abs 1 Z 7 des Entwurfes zum EU-JZG sieht vor, dass die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung unzulässig ist, wenn das Recht einer in §§ 155 Abs 1 Z 1 und 157 Abs 1 Z 2 bis 5 StPO genannten Person, die Aussage zu verweigern, umgangen würde, es sei denn, dass die zur Verweigerung der Aussage berechtigte Person im Verfahren als Beschuldigter geführt wird. Demnach ist die Vollstreckung ausschließlich in Bezug auf Geistliche (§ 155 Abs 1 Z 1 StPO) sowie Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Medieninhaber usw (§ 157 Abs 1 Z 2 bis 5 StPO) unzulässig. Der Entwurf trägt jedoch nicht dem kompletten Katalog der in §§ 155 ff StPO normierten Aussagebefreiungs- und Aussageverweigerungsrechten, insbesondere dem Angehörigenprivileg, Rechnung.

Diesbezüglich ist daher nicht klar, ob Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen (§ 156 Abs 1 Z 1 StPO), auch bei Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung nach nationalem Recht sich entschlagen dürfen bzw ob diese Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (§ 156 Abs 1 Z 1 StPO) der

2/2

Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten, zur Verweigerung der Aussage berechtigt sind (§ 157 Abs 1 Z 1 StPO).

Weiters ist in diesem Zusammenhang fraglich, ob bei der Vollstreckung der EEA grundsätzlich eine Belehrung nach nationalem Recht des Vollstreckungsstaates und des Anordnungsstaates vorgenommen werden muss. Diesbezüglich findet sich ausschließlich in § 8i EU-FinstrZG die Verpflichtung, Zeugen, Sachverständige oder Beschuldigte vor der Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung nach dem Recht des Anordnungsstaats und des Vollstreckungsstaats zu belehren, in den vorgeschlagenen Bestimmungen des EU-JZG findet sich keine gleichlautende Verpflichtung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich